

7. Januar 2015

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Immissionsschutzreglement

1. Ausgangslage

Gemeindevereinigung

Am 3. Juli 2011 stimmten die Stimmberechtigten von Wil und Bronschhofen dem Vereinigungsbeschluss und damit der Vereinigung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2013 zu. Der Vereinigungsbeschluss regelt insbesondere die Grundzüge der Vereinigung und beinhaltet insbesondere unter Ziffer 8 „Rechtsetzung“, dass Reglemente und Vereinbarungen der politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen, längstens aber drei Jahre seit Entstehung der neuen Politischen Gemeinde Wil, angewendet werden.

Innert dieser Dreijahresfrist sind somit alle Reglemente der ehemaligen Gemeinden Wil und Bronschhofen zu vereinheitlichen und neu zu erlassen oder gegebenenfalls aufzuheben. Dazu gehört auch die kommunale Lärmschutzverordnung vom 15. März 1974.

Bisherige Regelungen in der Stadt Wil und in der Gemeinde Bronschhofen

Für die ehemalige Stadt Wil gilt die vom Gemeinderat am 21. November 1973 erlassene und am 15. März 1974 vom Polizeidepartement des Kantons St.Gallen genehmigte Lärmschutzverordnung. Wie aus dem Titel bereits hervorgeht, beschränkt sich das Reglement auf Bestimmungen bezüglich Lärmschutz.

In der Gemeinde Bronschhofen bestand kein vergleichbares Reglement.

Postulat Koller

Bei der Erarbeitung dieses Erlasses ist das Postulat Sebastian Koller, Junge Grüne und Kulturfreund/innen „Für einen zeitgemässen Immissionsschutz“ zu beachten. Der ursprünglich als Motion eingereichte parlamentarische

Vorstoss wurde vom Stadtparlament am 12. Juni 2013 mit geändertem Wortlaut in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt. „Der Stadtrat sei einzuladen, dem Stadtparlament einen Bericht über ein zeitgemässes Immissionsschutzreglement zu unterbreiten, welches die Lärmschutzverordnung von 1974 ersetzt und auf der Basis der vom Kanton St.Gallen erstellten Vorlage auszuarbeiten sei. Der Bericht solle zudem Ansätze für weitere, nicht-reglementarische Massnahmen aufzeigen, mit denen die Bevölkerung und die Umwelt vor Immissionen geschützt bzw. Emissionen von vornherein vermieden werden können.“

2. Inhalt / Zweck des Immissionsschutzreglements

Immissionen wie Lärm, Luftverunreinigungen, Strahlen oder Licht können die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen und seiner Umwelt beeinträchtigen. Eine Vielzahl von Immissionsarten und -quellen wirken durch die technisch-industrielle Entwicklung auf den Menschen ein und können, je nach Ausmass, als störend empfunden werden oder sich gar schädigend auf den Menschen und die Umwelt auswirken.

Die geltende Umweltschutzgesetzgebung des Bundes soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, SR 814.01; USG). Das Bundesrecht regelt verschiedene Arten von Einwirkungen wie Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen und Gewässerverunreinigungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene. Einwirkungen sind gemäss Art. 7 Abs. 1 USG Immissionen, welche durch den Bau und Betrieb von Anlagen, durch den Umgang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen oder die Bewirtschaftung des Bodens erzeugt werden. Im Anwendungsbereich des USG liegen somit Immissionen von Bauten, Verkehrswegen und anderen ortsfesten Einrichtungen, Terrainveränderungen, Geräten, Maschinen, Fahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen (Art. 7 Abs. 7 USG).

Daneben bieten die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Zivilrechts in Art. 684 ZGB Schutz gegen störende Immissionen. Ihr Anwendungsbereich ist jedoch auf Konflikte zwischen Nachbarinnen bzw. Nachbarn begrenzt und von privater Initiative abhängig. Das Immissionsschutzreglement (ISR) regelt dagegen den Bereich des öffentlich-rechtlichen Schutzes vor übermässigen Immissionen – soweit dies nicht bereits abschliessend vom übergeordneten öffentlichen Recht, namentlich dem USG und den darauf abgestützten Verordnungen (u. a. eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung [SR 814.41; LSV]), geschieht. Eine Konkretisierung der privatrechtlichen Vorschriften von Art. 684 ZGB würde der Kompetenzordnung der Bundesverfassung (SR 101; BV) widersprechen, wonach die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts Sache des Bundes ist (Art. 122 Abs. 1 BV).

Der privatrechtliche und der öffentlich-rechtliche Immissionsschutz stehen grundsätzlich selbständig nebeneinander. Gleichwohl ist einzuräumen, dass zwischen privatrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Immissionsschutz Berührungspunkte – und teilweise sogar Überschneidungen – bestehen. Insbesondere wenn das nach Lage, Beschaffenheit und Ortsgebrauch gerechtfertigte und zu dulden Mass von Einwirkungen zu ermitteln ist (Art. 684 Abs. 2 ZGB), können öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bau- und Zonenvorschriften, Normen betreffend Lärmschutz, Luftreinhaltung, Strahlen und Erschütterungen) eine Rolle spielen. Letztere gehen freilich von anderen Referenzgrössen aus (Berücksichtigung von Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit gemäss Art. 13 Abs. 2 USG, im Privatrecht hingegen gilt der Massstab des Durchschnittsmenschen), legen allgemeine Standards fest, im Gegensatz zur rein einzelfallbezogenen Beurteilung des Privatrechts, und schützen auch nicht so umfassend vor Immissionen wie dieses (z. B. kein Schutz vor ideellen Immissionen). Demgegenüber ist dem

Privatrecht das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 11 Abs. 2 USG) unbekannt. Derartigen Unterschieden muss Rechnung getragen werden, was ein Abstellen auf das öffentlich-rechtlich Zulässige im Rahmen des privatrechtlichen Immissionsschutzes in vielen Fällen von vornherein ausschliesst. Art. 684 ZGB und die entsprechende richterliche Praxis gelten demnach weiterhin und grundsätzlich unabhängig vom Immissionsschutzreglement der Gemeinde.

Die Gemeinden dürfen keine dem übergeordneten Recht entgegenstehenden Regelungen treffen (Art. 49 und 50 BV). Wiederholungen des übergeordneten Bundes- und Kantonsrechts sind ebenfalls zu vermeiden. Im Umweltschutzrecht können die Kantone nur dort Vorschriften erlassen, wo der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Sie dürfen insbesondere keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festlegen (Art. 65 USG). Wo der Bundesgesetzgeber und der Kanton keine abschliessenden Regelungen getroffen haben, können die Gemeinden dagegen weitere Bestimmungen zum Immissionsschutz erlassen.

Mehrere Gemeinden im Kanton St.Gallen haben in den letzten Jahren ihre Lärmschutzbestimmungen auf einen umfassenderen Immissionsschutz erweitert, unter anderem 2004 die Stadt St.Gallen und 2009 die Stadt Rapperswil-Jona. Das Amt für Umwelt und Energie (AFU) des Kantons St.Gallen hat hierzu ein Muster-Immissionsschutzreglement erarbeitet (Aktuellste Fassung: August 2012). Neben Lärm sind darin auch die Bereiche Luftreinhaltung und Lichtimmissionen abgedeckt. Der vorliegende Reglementsentwurf stützt sich auf das Musterreglement des Kantons und die bestehenden Erlasse in den Städten St.Gallen und Rapperswil-Jona.

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes (sGS 151.2), das seit dem 1. Januar 2010 angewendet wird, besteht für allgemeinverbindliche Reglemente keine Genehmigungspflicht mehr. Auf eine Vorprüfung des vorliegenden Entwurfs, der sich stark am Musterreglement orientiert, durch das AFU wurde verzichtet.

3. Resultat der Vernehmlassung

Einleitung

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens wurden Parteien, Quartiervereine, Gastro Wil und Umgebung, Gewerbeverein Wil und Umgebung, Landwirtschaftliche Vereinigung Region Wil, kath. Pfarr- und Kirchgemeinde Wil, evang. Kirchgemeinde Wil, IG Wiler Sportvereine sowie die WISPAG eingeladen, zum Entwurf des Immissionsschutzreglements Stellung zu nehmen. Zudem wurde auf der Internet-Seite der Stadt Wil das Vernehmlassungsverfahren veröffentlicht und im wöchentlichen Newsletter der Stadt Wil darauf hingewiesen, wodurch weiteren Kreisen die Teilnahme am Verfahren ermöglicht worden ist.

Insgesamt gingen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zwölf Stellungnahmen ein. Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens wurde das Reglement im Anschluss daran teilweise angepasst.

Zur besseren Übersicht sind die umfangreichen Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln mit der Würdigung des Stadtrats in einem separaten Dokument zusammengefasst.

Allgemeine Stellungnahmen

SP Wil

Im Grundsatz ist die SP Wil mit dem Entwurf in weiten Teilen einverstanden resp. sind die Auffassungen zu einzelnen vertieft diskutierten Themen (z.B. betreffend Kirchenglockengeläute) innerhalb der Partei zu unterschiedlich, um dazu eine Stellungnahme der Partei abgeben zu können. Die SP Wil ist sich überdies bewusst, dass vieles im übergeordneten Recht geregelt ist, so dass die Stadt leider kaum Spielraum hat, eigene Regelungen, z.B. betreffend Strassen- und Fluglärm, zu erlassen.

Katholische Kirchgemeinde und Evangelische Kirchgemeinde

Beide Kirchgemeinden äussern sich positiv zum Reglementsentwurf und verzichten ansonsten auf eine Vernehmlassung.

IG Wiler Sportvereine

Die Interessengemeinschaft Wiler Sportvereine hat keine Änderungsanträge und ist mit dem Reglementsentwurf einverstanden.

Landwirtschaftliche Vereinigung Region Wil

Gemäss Art. 49 und 50 BV dürfen Gemeinden keine dem übergeordneten Recht entgegenstehenden Regelungen treffen. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, wo Bund und Kanton keine abschliessenden Regelungen getroffen haben, weitere Bestimmungen zum Immissionsschutz zu erlassen. Die Landwirtschaftliche Vereinigung Region Wil sieht daher eine gewisse Gefahr, dass auch die Gemeinde Wil beim Erlass des Immissionsschutzreglements die Freiheiten des Bürgers zu stark einschränkt. Eine rein subjektive Beurteilung der Immissionsproblematik hat den Nachteil, dass einseitige Auflagen geschaffen werden, welche der gesellschaftlichen Realität nicht entsprechen. Es ist der Landwirtschaftlichen Vereinigung ein grundsätzliches Anliegen, dass die Gemeinde Wil mit dem Reglement nicht über das kantonale Musterreglement hinausgeht und der sachgerechte Vollzug gewährleistet wird.

GRÜNE prowil

Zu Recht befasst sich das vorliegende Immissionsreglement schwerpunktmässig mit dem Problem des Lärms. Den Schutz der Bevölkerung vor akuter oder andauernder Lärmbelastung mit Blick auf die negativen gesundheitlichen Auswirkungen gilt es ernst zu nehmen und mit griffigen und umsetzbaren Bestimmungen zu regeln. Der empfundenen Machtlosigkeit breiter Bevölkerungskreise gegenüber belästigenden Lärmquellen (wie Fluglärm) muss eine griffige und klar kommunizierbare Regelung des Immissionsschutzes entgegen gestellt werden. In den allgemeinen Bestimmungen muss deshalb die Lärmvermeidung verankert werden und mit der Festlegung von generell gültigen Ruhe- und Nachtzeiten Klarheit beim zeitlichen Faktor des Lärmschutzes geschaffen werden. Die Festlegung von Ruhe- und Nachtzeiten bietet gleichzeitig Schutz vor Lärmquellen, die in diesem Reglement nicht explizit erwähnt sind. Vorschlag für den Grundsatzartikel: *Lärm ist grundsätzlich zu vermeiden. Jedermann ist gehalten, bei allen Tätigkeiten die zur Vermeidung von Lärm erforderlichen Vorkehren zu treffen oder mindestens zu reduzieren durch zeitliche Beschränkung oder Staffelung der Tätigkeiten.*

Würdigung des Stadtrats

Der Grundsatz ergibt sich bereits aus der übergeordneten Gesetzgebung. Das kommunale Immissionsschutzreglement soll einfach verständlich sein und sich auf konkrete Regelungen beschränken.

4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Neben dem Bereich Lärm, welcher in der bisherigen Stadt Wil bereits heute durch die Lärmschutzverordnung abgedeckt wird, sieht das neue Reglement auch Bestimmungen zu den Bereichen Luftreinhaltung und Lichtimmissionen vor. Zu den einzelnen Artikeln ergeben sich folgende Bemerkungen:

Lärm

Das Umweltschutzgesetz wurde in erster Linie dazu geschaffen, technische Lärmarten wie Verkehrs- und Industrielärm zu bekämpfen. Die Lärmbekämpfungsvorschriften des USG und der LSV sind deshalb in erster Linie auf Geräusche zugeschnitten, die als unerwünschter Nebeneffekt des Betriebs von Anlagen, Fahrzeugen, ortsfesten Maschinen und dergleichen auftreten.

Raum für Lärmvorschriften der Gemeinde bleibt im Bereich der Schalleinwirkungen, die nicht vom Bau oder Betrieb einer Anlage ausgehen oder die von beweglichen Geräten und Maschinen erzeugt werden und nicht durch bauliche Massnahmen gemäss Art. 4 Abs. 2 LSV wirksam begrenzt werden können (z. B. Lärm von Spielplätzen, Veranstaltungen, Konzerten, Modellflugzeugen usw.). Die Gemeinde kann zudem Regelungen für Lärmemissionen aufstellen, die den eigentlichen Zweck einer Tätigkeit ausmachen, wie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Kirchengeläut oder die Verwendung von Knallkörpern, weil das eidgenössische Lärmschutzrecht hierfür keine geeigneten Massnahmen bereitstellt.

In Art. 7 Abs. 1 USG wird der Begriff der Einwirkungen definiert. Die Rechtsprechung der Gerichte hat aber dessen Anwendungsbereich zunehmend auch auf den Alltags- und Nachbarschaftslärm ausgedehnt, welcher früher in erster Linie durch kantonale und kommunale Lärmschutzverordnungen geregelt war. Technischer Wohnlärm, wie die Immissionen durch Musikinstrumente und mobile Apparate der Unterhaltungselektronik, welcher nicht durch den Bau oder Betrieb einer Anlage i.S.v. Art. 7 Abs. 7 USG verursacht wird, fällt grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich von USG und LSV und kann somit Gegenstand einer Regelung im ISR der Gemeinde bilden.

Lärmimmissionen sind Bestandteil der heutigen Zeit und müssen bis zu einem gewissen Ausmass auch in Kauf genommen werden. Ein Schutzbedürfnis besteht vorwiegend zu Zeiten, während denen der Mensch besonders lärmempfindlich ist, namentlich während den Mittags-, Abend- und Nachtstunden sowie an Ruhetagen. Als wirksamste Massnahme gegen lästige oder schädliche Lärmarten im ISR erscheint daher die zeitliche Einschränkung der lärmverursachenden Tätigkeiten.

Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass den Bürgerinnen und Bürgern gerade in den frühen Abendstunden auch Raum für Freizeitaktivitäten mit damit einhergehenden Lärmemissionen gewährt wird und die Lärmbelastung zu diesen Zeiten vielerorts (insbesondere durch den Strassenlärm) ohnehin erhöht ist. Zu beachten ist, dass während der Ruhezeiten Lärmimmissionen reduziert, nicht aber vollständig verhindert werden können.

Bei allen Lärmschutzvorschriften muss beachtet werden, dass ein absolutes Verbot von Lärm den diesbezüglich abschliessenden Regelungen im Umweltschutzgesetz (Art. 11 f., 15 und 16 ff.) und der Lärmschutz-Verordnung (Art. 7 f. und 13 f.) widerspricht. Vermeidbarer Lärm ist zwar im Sinn der Vorsorge so weit wie möglich zu vermeiden, dies ist jedoch nicht so zu verstehen, dass jeder im strengen Sinn nicht nötige Lärm völlig untersagt

werden müsste. Es gibt keinen absoluten Anspruch auf Ruhe; vielmehr sind geringfügige, nicht erhebliche Störungen hinzunehmen. Zulässig sind entsprechende Emissionsbegrenzungen, soweit sie technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind (Art. 11 Abs. 2 USG). Darüber hinausgehende Beschränkungen dürfen grundsätzlich nur dann verfügt werden, wenn entweder die anwendbaren Belastungsgrenzwerte nicht eingehalten werden können oder – wenn für eine Lärmart keine Belastungsgrenzwerte nach dem Anhang zur LSV gelten – die verbleibenden Immissionen die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören. Eine weitergehende Reduktion der Emissionen darf mithin – auch für die Nachtzeit – nicht verlangt werden. Sie wäre überdies unverhältnismässig (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 BV; Art. 5 Abs. 2 der Kantonsverfassung).

In der Folge werden nur einige ausgewählte Bestimmungen aus dem Bereich der Lärmimmissionen kommentiert, da die übrigen Bestimmungen bestimmte Tätigkeiten vorwiegend zeitlichen Einschränkungen unterwerfen und keiner weiteren Erklärung bedürfen.

Zu Art. 5:

Bei der Beurteilung des zulässigen Lärmmasses ist nicht das subjektive Lärmempfinden einzelner Personen massgebend, vielmehr gilt ein objektivierter Massstab.

Als Aussenanlagen im Sinn von Abs. 2 gelten auch Raucherzonen.

Im Einzelfall können in der Baubewilligung vom Gastwirtschaftsgesetz, dem Gastwirtschaftsreglement oder von diesem Reglement abweichende Schliessungszeiten vorgesehen werden.

Zu Art. 7:

Hinzuzuziehen sind die Vorgaben der „Baulärm-Richtlinie“ des BAFU (Hrsg.), im Internet unter <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00006/index.html?lang=de>.

Zu Art. 10:

Als lärmintensive Sport- und Freizeitanlagen im Freien gelten insbesondere folgende Anlagen (in Klammern stehen die heute geregelten Betriebs- bzw. Ruhezeiten):

Sportpark Bergholz	(Betriebszeiten inkl. Beleuchtung: Im Stadion für Trainingsbetrieb bis 22.00 Uhr, im Spielbetrieb und auf den Aussenplätzen bis 22.30 Uhr)
Schiessanlage Thurau	(Ruhezeiten: 12.00 Uhr – 13.30 Uhr und ab 20.00 Uhr)
Skateranlage Stadtpark Weierwiese	(Ruhezeiten: 12.00 Uhr – 13.30 Uhr und ab 22.00 Uhr)
Sportanlage Lindenhof	(Ruhezeiten: 12.00 Uhr – 13.30 Uhr und ab 21.45 Uhr)

Zu Art. 11:

Abs. 2 korrespondiert mit Art. 4 Abs. 2 lit. f Polizeireglement, welcher bereits heute für das Aufführen von Strassenmusik eine Bewilligungspflicht vorsieht (gesteigerter Gemeingebrauch).

Zu Art. 12:

Abs. 1 schützt die Anwohnenden vor übermässigen Lärmimmissionen. Die Anwohnenden sollen insbesondere nicht durch den Einsatz von Verstärkern und dergleichen oder durch Lärm verursachende Veranstaltungsteilnehmende gestört werden. Die Besuchenden der Veranstaltung werden hingegen durch die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SR 814.49; SLV) durch Schallpegelbegrenzungen geschützt.

Abs. 2 weist auf die beschränkte Anwendbarkeit des ISR bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund hin, da bei diesen Fällen von gesteigertem Gemeindegebrauch die nötigen Lärmschutzmassnahmen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. b und c. USG verfügt werden. In der Bewilligung können für die jeweilige Veranstaltung konkrete Massnahmen, wie die Einschränkung der Betriebszeiten, die Begrenzung der Häufigkeit der Veranstaltung und Belastungsgrenzwerte, festgelegt und dadurch die Lärmbelastung im Einzelfall wirksam vermindert werden.

Zu Art. 14:

Art. 3 Abs. 1 LSV konkretisiert den allgemeinen Grundsatz der vorsorglichen Emissionsbegrenzung von Art. 11 Abs. 2 USG für Motor-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge. Demnach sind Lärmemissionen der genannten Fahrzeuge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Anhang 3 LSV legt Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrslärm fest. Für den Betrieb von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen gelten die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (Art. 3 Abs. 2 LSV, Art. 1 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes, SR 741.01; SVG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 33 und 34 Abs. 1 Verkehrsregelverordnung (SR 741.11) haben die Fahrzeugführenden jede vermeidbare Belästigung von Strassenbenutzenden und Anwohnenden durch Lärm und Rauch sowie das Erschrecken von Tieren zu unterlassen.

Art. 13 ISR kann demnach ausschliesslich für vermeidbare Lärmerzeugung durch Strassenfahrzeuge auf privatem Grund angewendet werden.

Zu Art. 15:

Das Abbrennen von Feuerwerk verursacht erhebliche Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen und sollte deshalb nur an besonderen Tagen wie am 1. August und Silvester / Neujahr frei zugelassen werden. Die Einführung einer Bewilligungspflicht für die übrige Zeit erscheint im Vergleich zu einem absoluten Verbot sachgerechter und verhältnismässig. Über die Lärmschutzverordnung besteht im bisherigen Gemeindegebiet von Wil bereits eine Bewilligungspflicht.

Zu Art. 16:

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 15 verwiesen. Im Gegensatz zum Feuerwerk besteht allerdings bei Knallkörpern kein öffentliches Interesse, diese auch ausserhalb der definierten besonderen Tage zuzulassen.

Zu Art. 17:

Die Verwendung von Knallkörpern, Schuss- und Zwitscheranlagen dient in der Landwirtschaft der akustischen Abwehr von Tieren, die den Ertrag der Landwirtinnen und Landwirte oder Weinbäuerinnen und Weinbauern vermindern. Einem Verbot dieser akustischen Anlagen steht gemäss Bundesgericht das berechnete Interesse der Bäuerinnen und Bauern entgegen, ihre Felder zu schützen. So beurteilte das Bundesgericht im Fall eines Weinbauern, der seinen Rebberg mit einer Schuss- und Zwitscheranlage vor Vogelfrass schützte, den alternativen Einsatz von Netzen als unverhältnismässig teuer und eine weitergehende zeitliche und frequenzmässige Beschränkung der Anlage als ungeeignet, da damit der Schutz der Ernte nicht mehr gewährleistet sei.

Zu Art. 19:

Kirchenglockengeläut gehört zur Kategorie von Geräuschen, die keine (unerwünschte) Nebenwirkung einer bestimmten Tätigkeit darstellen, sondern die den eigentlichen Zweck einer Aktivität ausmachen. Das Instrumentarium des USG und der LSV ist für die Regelungen dieser Immissionen, wie eingangs erwähnt, weitgehend ungeeignet.

Dem Ruhebedürfnis der Anwohnenden steht das Bedürfnis nach traditionellem Kirchengeläut entgegen. Der Zeitschlag hat in Wil eine anerkannte, Jahrhunderte alte Tradition und stört deshalb auch weit weniger als diverse andere nächtliche Lärmquellen. Das Bundesgericht hat ein öffentliches Interesse am (Früh-)Geläut bejaht und überlässt die Güterabwägung und damit die Regelung der Ruhezeiten für Glockengeläut den Gemeinden. Zur Statuierung der bisherigen Haltung des Stadtrats bei der Beurteilung von Lärmklagen bezüglich Kirchenglockengeläuts soll auf zeitliche Beschränkungen von Kirchenglockenimmissionen verzichtet werden.

Luftreinhaltung

Das Luftreinhalterecht des Bundes strebt die Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen und erheblichen Störungen des Wohlbefindens der Bevölkerung durch Luftverunreinigungen an. Zudem sollen Beeinträchtigungen des Bodens und der Gewässer, Gefährdungen für Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie Beschädigungen von Bauwerken durch Luftverunreinigungen vermieden werden (Art. 14 USG). Als Luftverunreinigungen gelten Veränderungen des natürlichen Zustands der Luft, namentlich durch Rauch, Russ, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruch oder Abwärme (Art. 7 Abs. 3 USG). Wie die Lärmemissionen sind auch die Luftverunreinigungen vorsorglich an der Quelle so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 1 und 2 USG). Die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; LRV) enthält ein zweistufiges Emissionsbegrenzungskonzept, welches zunächst verschiedene spezifische, emissionsausgerichtete Vorschriften für Anlagen sowie für Brenn- und Treibstoffe aufstellt (Anhänge 1-6 LRV) und bei ungenügender Wirksamkeit dieser Massnahmen in einer zweiten Stufe Immissionsgrenzwerte für verschiedene Schadstoffe festlegt (Anhang 7 LRV).

Für den Vollzug der LRV ist der Kanton zuständig, die Gemeinden erfüllen Vollzugsaufgaben, soweit diese in Art. 25 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1; EG-USG) vorgesehen sind oder diese durch Verordnung den Gemeinden übertragen werden (Art. 8 der Verordnung zum EG-USG).

Namentlich fallen die Bestimmungen über die Feuerungen in die Zuständigkeit der Gemeinden (Art. 25 Abs. 1 Bst. a und b EG-USG). Wie vom Amt für Umwelt und Energie empfohlen, wird dieser Bereich von den allgemeinen Immissionsschutzbestimmungen ausgeklammert. Hierzu besteht mit der beim Departement Bau, Umwelt und Verkehr angesiedelten Fachstelle Feuerungskontrolle sowie den Vereinbarungen mit den Kaminfegeenden und den privaten Messunternehmen eine langjährige genügende und funktionierende Regelung.

Zu Art. 20:

Der Austrag von Hofdünger verursacht erhebliche Geruchsmissionen. Eine zeitliche Beschränkung des Austrags ist sinnvoll, damit zumindest am Wochenende weniger Geruchsemissionen entstehen. Bei der Verwendung von emissionsarmen Ausbringtechniken, wie namentlich dem Schleppschlauchverteiler, kann das Zeitfenster für das Ausbringen von Hofdünger auf den Samstagvormittag ausgeweitet werden.

Zu Art. 21:

Die Verbrennung von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien ist verboten, soweit dadurch übermässige Immissionen entstehen (Art. 30c Abs. 2 USG). Gemäss Art. 26b Abs. 3 LRV können die Kantone und damit die Gemeinden im ISR Abfallverbrennungen im Freien für bestimmte Gebiete verbieten oder einschränken, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Lichtimmissionen

Die Ausbreitung von künstlichem Licht ist in den letzten 30 Jahren ständig gestiegen, sowohl was die beleuchtete Fläche als auch die Intensität des Lichts betrifft. Vermehrt werden Häuserfassaden, Gärten, Skipisten beleuchtet und sogenannte Skybeamer strahlen in den Nachthimmel. Unbestritten sind die positiven Effekte des Lichts, wie eine erhöhte Sicherheit der Bevölkerung in der Nacht oder auch ästhetische und wirtschaftliche (z. B. durch Reklametafeln) Vorteile.

Neben den positiven Seiten des künstlichen Lichts verhindern übermässige Lichtemissionen jedoch den ungetrübten Blick auf den Sternenhimmel und haben negative Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen. Insbesondere Insekten, Fledermäuse und Vögel werden von den künstlichen Lichtquellen angezogen, verlieren dadurch die Orientierung und können verenden. Auch der Tag-Nacht-Rhythmus von Fledermäusen und anderen nachtaktiven Tieren sowie von Pflanzen wird durcheinandergebracht. Lichteinwirkungen können ebenfalls den Schlaf- / Wachphasenrhythmus des Menschen stören. Eine ausführliche Aufarbeitung der Problematik von Lichtemissionen findet sich in den „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ des BAFU (Hrsg.), im Internet unter <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00847/index.html>.

Licht zählt zu den nichtionisierenden Strahlen gemäss USG. Lichtemissionen müssen daher, wie die Emissionen durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen, durch Massnahmen an der Quelle begrenzt werden (Art. 11 Abs. 1 USG). Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Lichtemissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Der Bundesrat hat bisher noch keine Verordnung mit Emissionsbegrenzungsvorschriften zum Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Licht erlassen. Gemäss Art. 65 Abs. 1 USG können die Kantone und Gemeinden deshalb in diesem Bereich legislieren.

In der Stadt Wil sind sämtliche Lichtreklamen bewilligungspflichtig. Im Sinne einer Energiesparmassnahme wird mit der Baubewilligung jeweils empfohlen, die Beleuchtung der Reklamen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auszuschalten. Das neue, vom Stadtrat am 23. Oktober 2013 für die öffentliche Auflage beschlossene Baureglement sieht demgegenüber die Verschärfung vor, dass Lichtreklamen im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auszuschalten sind. Ausgenommen davon ist die Bewilligung von speziellen Anlagen (Art. 46 Abs. 3 nBauR).

Zu Art. 22:

Für den Immissionsschutz im ISR stehen Beschränkungen von unnötigen und besonders störenden bzw. schädlichen Lichteinwirkungen im Vordergrund. Das Aufstellen von Skybeamern und anderen himmelwärts gerichteten Beleuchtungsanlagen soll generell verboten werden, zumal diese Anlagen keine Sicherheitsfunktion innehaben und besonders schädlich insbesondere für Vögel und Fledermäuse sind.

Strassen- und Gebäudebeleuchtungen sowie Leuchtreklamen richten dann am wenigsten Schaden an, wenn kein Licht nach oben entweicht. Mit nach unten gerichteten Lichtquellen wird die gewünschte Beleuchtungswirkung erreicht, ohne die Umwelt übermässig zu belasten.

Zu Art. 23:

Sportplatzbeleuchtungsanlagen dürfen zeitlich nur begrenzt eingesetzt werden (vgl. Urteil 1C_105/2009 des Bundesgerichts vom 13. Oktober 2009, E. 3.3, wo eine zeitliche Beschränkung von 06.00 bis 22.00 Uhr für angemessen erklärt wurde). Die Sportplatzbeleuchtung darf überdies, in Anwendung von Art. 8 USG, zusammen mit der Strassenbeleuchtung nicht zu wesentlichen zusätzlichen Lichtimmissionen führen (vgl. E. 3.5 des erwähnten Entscheids).

Gemeinsame Bestimmungen

Zu Art. 24:

Durch diesen Ausnahmeartikel kann die zuständige Amtsstelle ausnahmsweise gemäss ISR verbotene oder zeitlich eingeschränkte Tätigkeiten während den Ruhezeiten erlauben und so einen sach- und einzelfallgerechten Immissionsschutz gewährleisten. Dies sollte im Sinn der Rechtsgleichheit jedoch nur aus wichtigem Grund möglich sein und dieser ist von der oder dem Gesuchstellenden in einer Begründung darzulegen. Der Immissionsschutz des Bundes, der Kantone und der Gemeinden hat die Aufgabe, den Menschen und die Umwelt vor übermässigen Einwirkungen zu schützen und diese auf ein erträgliches Mass zu reduzieren.

Zu Art. 25:

Der Vollzug des Immissionsschutzreglements obliegt in erster Linie dem Departement Bau, Umwelt und Verkehr, bei welchem die meisten der 21 Tatbestände sachlich anzusiedeln sind.

Das Departement Finanzen, Kultur und Verwaltung (Dienststelle Gewerbe und Markt) ist zuständig für den Vollzug in den Bereichen Gast- und Unterhaltungsgewerbe sowie Veranstaltungen.

Zu Art. 27:

Der Vollzug der Strafbestimmung fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Strafverfolgungsbehörden, namentlich der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Gemäss Art. 8 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1) wird mit Busse bestraft, wer andere mutwillig durch Lärm oder auf andere Weise grob belästigt.

Schlussbestimmungen

Zu Art. 29:

Die Genehmigung des Reglements durch den Kanton ist nicht mehr notwendig. Der Stadtrat kann somit nach Ablauf der Referendumsfrist das Inkrafttreten des Reglements festlegen.

5. Auswirkungen / Massnahmen

Das neue Reglement hat Auswirkungen auf das tägliche Zusammenleben in der Stadt Wil mit Einschränkungen bei der Ausübung von Immissionen verursachender Tätigkeiten. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise über die Vorschriften zu informieren. Weitere Massnahmen sind keine zu treffen. Für lärmintensive und beleuchtungsin- intensive Sport- und Freizeitanlagen im Freien, wie den Sportpark Bergholz, sind durch den Stadtrat Betriebszeiten festzusetzen (Art. 10 und 23 ISR).

Neu gilt das Reglement auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen, wo bisher keine eigenständigen Immissionsschutzvorschriften auf kommunaler Stufe galten.

6. Postulat Koller

Motion / Postulat

Sebastian Koller, GRÜNE prowil, hat am 4. September 2012 zusammen mit fünf Mitunterzeichneten eine Motion „Für einen zeitgemässen Immissionsschutz“ eingereicht. Die geltende Lärmschutzverordnung der Stadt Wil stamme aus dem Jahr 1974. Seit damals hätten nicht nur die Erkenntnisse über schädliche Auswirkungen von Immissionen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt, sondern vor allem auch das Ausmass der Immissionen, stark zugenommen. Neben Lärm würden heute weitere Immissionen wie Luftschadstoffe, Licht und andere nicht-ionisierende Strahlen als gesundheitlich und ökologisch relevant eingestuft. Auch die Sensibilitäten der Bevölkerung gegenüber Immissionen hätten sich verändert. Zudem seien auf Bundes- und Kantonsebene Regelungen eingeführt worden, weshalb die Wiler Lärmschutzverordnung ohnehin nur noch teilweise anwendbar sei. Für die Gewährleistung einer hohen Lebensqualität komme dem Immissionsschutz, gerade in einem zunehmend urbanen Umfeld, wie es die Stadt Wil biete, eine grosse Bedeutung zu. Mit einem vierzigjährigen Reglement könne die Stadt Wil den heutigen Ansprüchen in diesem Bereich nicht gerecht werden.

Der Stadtrat wird gebeten, dem Parlament Bericht und Antrag für ein zeitgemässes Immissionsschutzreglement zu unterbreiten. Dieses soll die Lärmschutzverordnung von 1974 ersetzen und sei auf der Basis der im Jahr 2010 vom Kanton St.Gallen erstellten Vorlage auszuarbeiten. Um einen bestmöglichen Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor unnötigen und schädlichen Immissionen zu gewährleisten, seien auch von der Vorlage abweichende oder zusätzliche Regelungen in Erwägung zu ziehen. Das neue Reglement solle jedoch auch dem Umstand gerecht werden, dass in einer lebendigen Stadt ein erhöhtes Mass an Immissionen, namentlich Lärm von Restaurationsbetrieben und öffentlichen Veranstaltungen, zu tolerieren oder sogar erwünscht sei. Gegebenenfalls könnten für gewisse Bereiche (Stadtzentrum) flexiblere Regelungen mit höheren Toleranzwerten getroffen werden als für Wohnquartiere, um das öffentliche Leben nicht unnötig einzuschränken.

Der Bericht solle zudem Ansätze für weitere, nicht-reglementarische Massnahmen aufzeigen, mit denen die Bevölkerung und die Umwelt vor Immissionen geschützt bzw. Emissionen von vornherein vermieden werden können. Dabei könnten Empfehlungen von Bund, Kantonen und Forschungsinstitutionen oder Beispiele aus anderen Gemeinden angeführt werden. Allfällige finanzielle Mittel zur Umsetzung solcher Massnahmen seien entsprechend zu beantragen.

Mit Blick auf die damals bereits vorgesehene Überarbeitung der kommunalen Lärmschutzverordnung und Ausweitung auf einen umfassenderen Immissionsschutz bedurfte es der Erheblicherklärung der Motion nicht. Die Motion verlangt aber zudem, es seien weitere nicht reglementarische Massnahmen aufzuzeigen, ohne diese ansatzweise zu benennen. Es konnte somit weder der Aufwand für die Abklärung solcher Massnahmen noch der Bedarf an finanziellen Mitteln zur Umsetzung auch nur annähernd abgeschätzt werden. Der Stadtrat zeigte sich jedoch bereit, im Rahmen einer Postulatsbeantwortung mögliche Massnahmen zu prüfen und dem Parlament Bericht zu erstatten.

Der parlamentarische Vorstoss wurde vom Stadtparlament am 12. Juni 2013 mit geändertem Wortlaut in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt.

Postulatsbeantwortung

In erster Linie wurde der Stadtrat durch das Postulat eingeladen, dem Stadtparlament einen Bericht über ein zeitgemässes Immissionsschutzreglement zu unterbreiten, welches die Lärmschutzverordnung von 1974 ersetzt und auf der Basis der vom Kanton St.Gallen erstellten Vorlage auszuarbeiten sei. Diesen Auftrag hat der Stadtrat mit dem vorliegenden Bericht und Antrag zum Erlass eines Immissionsschutzreglements erfüllt.

Das Postulat hält den Stadtrat weiter dazu an, im Bericht Ansätze für weitere, nicht-reglementarische Massnahmen aufzuzeigen, mit denen die Bevölkerung und die Umwelt vor Immissionen geschützt bzw. Emissionen von vornherein vermieden werden können.

Nachstehend werden einige Bereiche skizziert, in welchen losgelöst vom Immissionsschutzreglement Massnahmen zur Eindämmung von Lärmemissionen bereits erfolgen oder zu prüfen sind. Der Postulant hat dazu im Vorfeld mögliche Themenbereiche aufgezeigt.

Fluglärm

Wil setzt sich in Zusammenarbeit mit der Regio Wil, dem Kanton und der Region Ost gegen eine einseitige Ausrichtung des An- und Abflugregimes des Flughafens Kloten Richtung Osten ein. Insbesondere wird eine Verlängerung der Ost-Piste abgelehnt. Die Bekämpfung von noch mehr Fluglärm ist eine Aufgabe, die zusammen mit regionalen Partnern bearbeitet wird. Für die Stadt Wil und die Regionsgemeinden übernimmt der Verein Regio Wil die Federführung (siehe dazu auch die Beantwortung der Interpellation Guido Wick, GRÜNE prowil, vom 4. Juli 2012).

Mobilfunk / NISV

Die Stadt Wil ist im Jahr 2011 der Rahmenvereinbarung zwischen der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und den Telecom-Anbietern über die Standortevaluation und -koordination von Mobilfunkanlagen beigetreten. Darin werden den Gemeinden mehr Mitwirkungsrechte bereits vor einer Standortentscheidung zugestanden. Die Vereinbarung hält das gesamte Planungs- und Evaluationsverfahren vor der Einreichung eines konkreten Baugesuches durch die Mobilfunkbetreiber fest. Die Vereinbarung schafft mehr Transparenz und Planungssicherheit bei den lang- und mittelfristigen Netzwerkplanungen der Mobilfunkbetreiber und eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, sich frühzeitig mit den Auswirkungen der Netzwerkplanungen auf ihrem Gemeindegebiet zu befassen. Dadurch wird die Standortoptimierung von Antennenanlagen in einem frühen Verfahrenszeitpunkt ermöglicht, was ein Beitrag zum Immissionsschutz sein kann.

Informationskampagnen und Anreizsysteme

Die Stadt Wil führte seit 1993 über Jahre jeweils während der "ozon-kritischsten" Monate Juni, Juli und August eine Ozon-Kampagne durch. Bestandteile der Ozon-Kampagne waren Aktivitäten wie das Aufstellen eines Ozonometers mit den aktuellen Messwerten, Plakate, Inserate, Wettbewerb, Abgabe von Getränkergutscheinen in den Stadt- und Regionalbussen, Durchführung des Wiler Autoverzichtstages, Fahrten mit dem Velotaxi usw. Nachdem die maximalen Ozonbelastungswerte in den letzten paar Jahren zurückgegangen sind, wurde die Kampagne eingestellt.

Informationskampagnen erfolgen auch im Bereich Energiestadt. Am 12. November 2014 wurde beispielsweise der Energietag zum Thema „Mobilität im Wandel“ durchgeführt. Bei vielen dieser Themen besteht eine direkte

Wechselwirkung zwischen dem sparsamen Einsatz von Energien einerseits und der Reduktion von Emissionen andererseits. In Betracht gezogen werden können Kampagnen, die auf nachbarschaftliche Rücksichtnahme hinwirken. In anderen Städten werden solche umgesetzt. Sicher ist hier Aufwand und Nutzen sorgfältig abzuwägen.

Massnahmen im Strassenbau und -unterhalt

Lärmarme Strassenbeläge zur Reduktion der Lärmimmissionen kamen auf Gemeindestrassen in der Stadt Wil aus wirtschaftlichen Gründen bislang nicht zum Einsatz. Diese sind grundsätzlich teurer in der Anschaffung, haben eine kürzere Lebensdauer und erfordern einen intensiveren Unterhalt als herkömmliche Beläge. Auch in diesem Bereich findet jedoch ein Technologiefortschritt statt und die neuen Materialien werden im Evaluationsprozess immer wieder geprüft.

Bei der Strassenbeleuchtung wird fortlaufend auf LED umgestellt. Damit kann Lichtverschmutzung vermieden und Energie gespart werden.

Ein Ansatz des Postulanten ist es, Sozialhilfeklienten zur Strassenreinigung einzusetzen anstelle des Einsatzes von Laubbläsern. Bei der Strassenreinigung werden in der Regel keine Laubbläser eingesetzt. Laub auf der Strasse gilt als verschmutzt, wird von den Strassenwischmaschinen eingesammelt und entsprechend entsorgt. Laubbläser kommen vorab in Parkanlagen zum Einsatz. Das Laub wird durch die Mitarbeitenden von Werkhof und Stadtgärtnerei professionell innert weniger Wochen vor dem Wintereinbruch eingesammelt. Dabei werden sehr emissionsarme Geräte verwendet.

Emissionen bei öffentlichen Bauten und Anlagen

Bezüglich der von öffentlichen Bauten und Anlagen ausgehenden Lichtemissionen kann auf das Postulat Etter „Lichtkonzept für die Stadt Wil (Plan Lumière)“ verwiesen werden, deren Beantwortung noch aussteht. Der ursprünglich als Motion eingereichte parlamentarische Vorstoss wurde vom Stadtparlament am 12. Juni 2013 mit folgendem Wortlaut in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt. *„Der Stadtrat sei zu beauftragen, dem Parlament einen Bericht zur Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes für die Beleuchtung des öffentlichen Raumes ‚Lichtkonzept für die Stadt Wil‘ zu unterbreiten.“*

Art. 3 Abs. 4 lit. c Raumplanungsgesetz schreibt vor, dass für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen sind. Insbesondere sollen nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden. Insofern ist der Immissionsschutz, insbesondere Lärm, auch bei der Erarbeitung Nutzungskonzepten für öffentliche Anlagen und Räume immer zu berücksichtigen.

Die Neuanschaffung von Geräten und Fahrzeugen erfolgt nach ökologischen Grundsätzen. Es werden insbesondere folgende Kriterien angewendet: Schadstoff-Emissionsklassen, alternative Antriebskonzepte, CO₂-Emissionen. In der Regel wird das Gerät oder Fahrzeug mit dem höchsten technischen Wert gewählt. Dabei müssen die Funktionalität und das Anforderungsprofil für den benötigten Einsatzbereich jedoch gewährleistet sein.

Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung

Bei der kommunalen Wirtschaftsförderung bezüglich Ansiedlung oder Erweiterung von Betrieben ist der Immissionsschutz im Rahmen des geltenden Rechts gegeben. Über das gesetzliche Mass hinausgehende Anforderungen an den Immissionsschutz zu definieren, ist hingegen im Bereich der Wirtschaftsförderung nicht geplant.

Im Bereich Stadtentwicklung spielen Immissionen eine zentrale Rolle. Sich negativ beeinflussende Nutzungen sind nach Möglichkeit zu trennen um Konflikte von vorneherein möglichst einzudämmen. Dieser Grundsatz ist gesetzlich geregelt. Beispielsweise sollen nach Art. 3 Abs. 3 lit. b Raumplanungsgesetz Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden.

7. Zuständigkeiten

Für den Erlass des Immissionsschutzreglements ist in Anwendung von Art. 90 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGS 151.2) sowie Art. 34 Abs. 1 der vorläufigen Gemeindeordnung das Stadtparlament zuständig.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse über rechtssetzende Reglemente dem fakultativen Referendum.

8. Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Immissionsschutzreglement sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziff. 1 gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.
3. Das Postulat Sebastian Koller, GRÜNE prowil, sei als erledigt abzuschreiben.

Stadt Wil

Daniel Meili
Stadtpräsidentin-Stellvertreter

Christoph Sigrist
Stadtschreiber



Seite 15

Beilagen:

- Reglement
- Vernehmlassung Immissionsschutzreglement